

Grundsätze der Charta-Hochschulkonferenz für die Mittelverwaltung der in der Charta Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonien zusammengeschlossenen Mitgliedshochschulen:

1. Bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Einnahmen handelt es sich um Beiträge der Hochschulen aus öffentlichen Mitteln aus insgesamt fünf Teilregionen der Großregion Saar-Lor-Lux. Die Jahresbeiträge sind für Aufgaben der Hochschulen in der grenzüberschreitenden Kooperation zu verwenden (Zweckbindung). Beschlossene Ausgaben unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Maßgabe von Entscheidungen der Charta-Hochschulkonferenz. Der Mitteleinsatz ist offen zu legen und muss jederzeit nachvollziehbar sein. Er erfolgt in der Form von Zuschüssen für gemeinsame Projekte und zur Finanzierung der Charta-Organisation, insbesondere der Charta-Hochschulkonferenz.
2. Bei den Mitteln handelt es sich ferner um gesamthänderisch gebundenes Vermögen, über das die Hochschulen auf der in regelmäßigen Abständen Charta-Hochschulkonferenz durch Beschluss verfügen. Beschlüsse sind mit der Mehrheit der beschlussfähigen Charta-Hochschulkonferenz zu fassen. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, nicht nach der Zahl der anwesenden Mitgliedshochschulen.
3. Die Beitragseinnahmen dienen vorrangig zur Deckung der Kosten für die Organisation der Charta-Hochschulkonferenz, darüber hinaus für alle weiteren Aufwendungen, die im Vollzug der Charta-Organisation erforderlich werden. Ausgaben dieser Art sind in geeigneter Form (Rechnungen etc.) gegenüber der Charta-Hochschulkonferenz offen zu legen und durch einen Beschluss der Konferenz zu legitimieren.
4. Entnahmen einzelner Mitgliedshochschulen ohne einen Beschluss der Charta-Hochschulkonferenz sind ausgeschlossen mit Ausnahme der im Vollzug von Sekretariatsaufgaben anfallenden Materialkosten. Die Verantwortung hierfür trägt der Schatzmeister der Charta. Die Charta-Hochschulkonferenz finanziert in der Form von Zuschüssen anteilig gemeinsame Projekte der Mitgliedshochschulen auf den Gebieten von Forschung, Lehre und Studium. Darüber hinaus können Zuschüsse für Veranstaltungen gewährt werden, die der Organisation von grenzüberschreitenden Veranstaltungen der Studierenden dienen. Es handelt sich dabei nicht um eine Subventionierung im Sinne der Deckung der gesamten Kosten eines Projektes, was die finanziellen Möglichkeiten der Charta überschreiten würde.

5. Entsprechende Beschlüsse wie unter Ziffer 4 beschrieben, sind durch Vorlagen an die Charta-Hochschulkonferenz vorzubereiten. Die Vorlage hat das konkrete Projekt genau zu beschreiben. Mit der Vorlage ist eine genaue Kostenkalkulation über die bei Durchführung der Veranstaltung demnächst entstehenden Kosten vorzulegen und im Einzelnen zur Veranschaulichung der Notwendigkeit der Ausgaben zu begründen. Vorlagen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sind als unvollständig zurückzuweisen. Über Zuschüsse nach Art, Umfang und Höhe entscheidet die Charta-Hochschulkonferenz auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen Mittelsituation unter Berücksichtigung bereits anstehender Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sowie der absehbaren Mitteleingangssituation.
6. Die Projekte müssen insgesamt dem Ziel dienen, die Charta-Hochschulen in einem Netzwerk auf den unter Ziffer 5 bezeichneten Ebenen zusammenzuführen.
7. Die Projekte müssen im Charta-Raum umgesetzt werden und mindestens zwei Partnerhochschulen als Betreiber oder Veranstalter als Partner haben.
8. Die Mittel der Charta-Organisation werden von einem von der Charta-Hochschulkonferenz für eine Amtszeit von drei Jahren gewählten Schatzmeister verwaltet. Er hat der Charta-Hochschulkonferenz Rechenschaft über die ordnungsgemäße Mittelverwaltung abzulegen. Insoweit hat er auch für Fehler in der Mittelverwaltung haftungsrechtlich einzustehen. Er hat lediglich grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten. Auf Antrag kann jede Mitgliedshochschule vom Schatzmeister jederzeit Auskunft über den Mittelbestand verlangen. Der Schatzmeister legt in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Mittelsituation vor.
9. Die Universität Trier verwaltet als Mitgliedshochschule bis auf weiteres die der Charta in Form von Mitgliedsbeiträgen zur Verfügung stehenden Mittel treuhänderisch im Wege der Amtshilfe für die Charta-Organisation. Die Treuhandverwaltung unterliegt den Beschlüssen der Charta-Hochschulkonferenz und nicht den landesrechtlichen Bestimmungen über die Drittmittelverwaltung (sog. Verwahrkonto).

Beschluss der Charta-Hochschulkonferenz
Luxemburg, den 22.05.1996
Für die
Charta-Hochschulkonferenz
Der Vorsitzende
gez. Seck (Prof. Dr. Pierre Seck)